

## **Bundesregierung reformiert das Betreuungsrecht und erweitert die Rechte der Ehepartner**

Auch ohne Vollmacht können Eheleute künftig bei Notfällen über medizinische Leistungen entscheiden. Seit 1. Januar 2023 gilt das reformierte Betreuungsrecht. Die Neuregelungen wurden bereits im Frühjahr 2021 vom Bundestag mit dem "Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts" verabschiedet. Durch die Reform werden die rechtliche Betreuung und das Selbstbestimmungsrecht von rund 1,3 Millionen in Betreuung lebenden Menschen wesentlich gestärkt.

In diesem Rahmen hat der Gesetzgeber auch das sogenannte Notvertretungsrecht für Ehegatten beschlossen!

Ein Ehegatte kann jetztunter bestimmten Bedingungen für den Partner Entscheidungen der Gesundheitsorge treffen, wenn dieser infolge von Krankheit oder Unfall handlungs- oder entscheidungsunfähig ist. Dies auch, wenn keine Vorsorgevollmacht vorhanden wäre.

Der vertretende Ehegatte ist also auch ohne ein gerichtliches Betreuungsverfahren berechtigt, in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder bei ärztlichen Eingriffen einzuwilligen oder sie zu untersagen – nicht aber in finanziellen Angelegenheiten! Diese Notvertretung ist auf sechs Monate beschränkt. Und: die Notvertretung tritt hinter vorhandene Vorsorgevollmachten zurück!

Es ist und bleibt also weiter dringend angeraten, rechtzeitig und rechtssicher die entsprechenden Vollmachten und Verfügungen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.